

Kompetenz des Aufsichtsrats eines Fußballvereins zur Abberufung des Vereinsvorstands

LG Hamburg, Urteil v. 19.03.2007, Az. 302 O 122/0

Tatbestand:

Die Verfügungskläger sind im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg (VR 18849) eingetragene Mitglieder des Präsidiums des Verfügungsbeklagten, eines bekannten Hamburger Fußballklubs. Das Präsidium nimmt satzungsmäßig die Funktion eines Vereinsvorstandes im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches wahr. Der Verfügungskläger zu 1) ist Präsident (quasi Vorstandsvorsitzender), die Verfügungskläger zu 2) und 3) sind seine Stellvertreter, d.h. Vizepräsidenten (quasi Vorstandsmitglieder, Vertreter des Vorstandsvorsitzenden). Der Verfügungsbeklagte, vertreten durch seinen Aufsichtsrat, wirft den Verfügungsklägern schwere Verfehlungen im Rahmen ihrer Amtsführung als Präsidiumsmitglieder vor. Bei dem Aufsichtsrat handelt es sich nach der Satzung um ein Vereinsorgan, dem Kompetenzen zur Kontrolle und – unter bestimmten Voraussetzungen – zur Amtsenthebung von Präsidiumsmitgliedern zukommen. Wegen der Einzelheiten der Satzung wird auf die Anlage Ast 3 Bezug genommen. Der Aufsichtsrat hat wegen der von ihm erhobenen Vorwürfe die Abberufung der Verfügungskläger zu 1) und 3) als Präsident bzw. Vizepräsident beschlossen und an ihrer Stelle kommissarische Präsidiumsmitglieder eingesetzt. Hiergegen setzen sich die Verfügungskläger im einstweiligen Verfügungsverfahren zur Wehr. Dem Abberufungsverfahren vorausgegangen waren insbesondere folgende Vorkommnisse: Im Jahre 2004 schloss der Verfügungsbeklagte, vertreten durch die Verfügungskläger zu 1) und 3) mit dem Spieler Mazingu-Dinzey M. einen Spielervertrag, der eine monatliche Vergütung von 3000,00 € vorsah. Daneben ist an den Spielervermittler des Spielers Mazingu-Dinzey M. eine Vergütung von brutto 69.600,00 € gezahlt worden. Diese Zahlung betrifft einen Zweijahreszeitraum. Das vereinbarte Honorar pro Vertragsjahr ohne Mehrwertsteuer betrug 30.000,00 €. Am 23.06.2006 ist zwischen dem Verfügungsbeklagten und dem Spieler eine Folgevertrag (Anlage AG 1) geschlossen worden, der weiter eine Vergütung von monatlich 3000,00 € zzgl. verschiedener Leistungsprämien vorsieht. Mit dem Spielervermittler wurde nunmehr nach dem unwidersprochenen Vortrag der Verfügungskläger ein Honorar von 8.000,00 € vereinbart und gezahlt. Die Vertragsgestaltung mit dem Spieler Mazingu-Dinzey M. und seinem Spielervermittler ist mehrfach zwischen dem Aufsichtsrat des Verfügungsbeklagten und den Verfügungsklägern erörtert worden.

Im Zuge der Planungen und Vorbereitungen für den Neubau des Stadions des Verfügungsbeklagten haben Verfügungskläger in ihrer Eigenschaft als Präsidiumsmitglieder an der Gründung der Millerntorstadion M. Betriebs GmbH & Co KG mitgewirkt. An dieser Gesellschaft ist der Verfügungsbeklagte als Kommanditist mit einer Einlage von zunächst 1.000,00 € beteiligt worden, die sodann unter Mitwirkung von Verfügungsklägern auf 9.800,00 € erhöht wurde. Außerdem wurden verschiedene Verträge mit Dritten ausgehandelt - insbesondere ein Vermarktungsvertrag mit einer Hamburger Brauerei (Anlage AG 14), der von den Verfügungsklägern namens des Verfügungsbeklagten unterzeichnet worden ist.

Die weiteren Verträge, auf die sich der Verfügungsbeklagte wegen der behaupteten Pflichtverletzungen der Verfügungskläger beruft - ein Dienstleistungsvertrag zwischen dem Verfügungsbeklagten und der Vermarktungs V.- GmbH & Co KG (Anlage AG 15) und ein Pachtvertrag zwischen der Millerntorstadion M. Betriebs GmbH & Co KG und dem Verfügungsbeklagten (Anlage AG 16) befinden sich nach den vorgelegten Anlagen noch im Entwurfsstadium. Die Gründung der Millerntorstadion M. Betriebs GmbH & Co KG ist in dem Jahresbericht der Wirtschaftsprüfer des Verfügungsbeklagten aufgeführt. Der Jahresbericht hat dem Aufsichtsrat vorgelegen und der darauf basierende Jahresabschluss ist vom Aufsichtsrat des Verfügungsbeklagten nach dem unwidersprochenen Vortrag der Verfügungskläger in seiner Sitzung am 04.10.2006 genehmigt worden.

Auf der Jahreshauptversammlung des Verfügungsbeklagten am 13.10.2006 ist den Verfügungsklägern als Präsidium des Verfügungsbeklagten für den Amtszeitraum bis 30.06.2006 auf Vorschlag des Aufsichtsrates – nach dem unwidersprochenen Vortrag der Verfügungskläger – Entlastung erteilt worden.

Der Aufsichtsrat des Verfügungsbeklagten wirft den Verfügungsklägern vor, in der Vergangenheit wiederholt entgegen den Bestimmungen in § 20 Ziffer 3 der Vereinssatzung zur Notwendigkeit der Zustimmung des Aufsichtsrates zu bestimmten Rechtsgeschäften diese nicht eingeholt und den Aufsichtsrat nicht fortlaufend über Vorgänge, die für den Verein von besonderer Bedeutung sind, informiert zu haben. Er wirft den Verfügungsklägern des Weiteren insbesondere vor, mit der Gestaltung des Spielervertrages gegen geltendes Recht verstoßen

zu haben. Der Aufsichtsrat des Verfügungsbeklagten hat auf einer Pressekonferenz vom 05.03.2007 die gegen die Verfügungskläger erhobenen Vorwürfe und ihr eigenes geplantes Vorgehen zumindest teilweise dargestellt. Nach der entsprechenden Veröffentlichung (Anlage Ast 2) hat der Aufsichtsrat der Verfügungsbeklagten angekündigt, die Verfügungskläger als Präsidiumsmitglieder abberufen und die Herren Stefan Orth S., Carsten Pröpfer ..., Andreas Wasilewski A. und Wolfgang Helbing W. als Präsidiumsmitglieder des Verfügungsbeklagten kommissarisch einsetzen zu wollen. Mit E-mail vom 06.03.2007 (Anlage Ast 4) hat der Aufsichtsrat den Verfügungsklägern mitgeteilt, dass er das Verfahren zu ihrer Abberufung einleite. Die Befugnis des Aufsichtsrates zur Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums des Verfügungsbeklagten ist in § 21 Absatz 2 der Vereinssatzung geregelt. Am 09.03.2007 hat sodann der Aufsichtsrat des Verfügungsbeklagten die Abberufung des Verfügungsklägers zu 3) (Protokoll der Aufsichtsratsitzung Anlage AG 25) und am 12.03.2007 die Abberufung des Verfügungsklägers zu 1) beschlossen (Protokoll der Aufsichtsratsitzung Anlage AG 26) und Herrn Stefan Orth S. "mit sofortiger Wirkung" zum Präsidenten eingesetzt. Alsdann hat Herr Stefan Orth S. die Herren Carsten Pröpfer C. und Andreas Wasilewski A. als Vizepräsidenten vorgeschlagen. Der Aufsichtsrat hat diesen beiden Vorschlägen für die "beiden Vizepräsidenten mit sofortiger Wirkung einstimmig" zugestimmt (Anlage AG 26).

Mit Schriftsatz vom 07.03.2007 (Anlage Ast 5) haben die Verfügungskläger im Hinblick auf die Einleitung des Abberufungsverfahrens gegen sie den Ehrenrat des Vereins angerufen. In diesem Schreiben kündigten die Verfügungskläger dem Ehrenrat insbesondere an, im Rahmen der von den Verfügungsklägern am 23.02.2007 für den 25.03.2007 einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung umfassend zu den durch den Aufsichtsrat erhobenen Vorwürfen Stellung nehmen zu wollen. Der Ehrenrat beräumte für den 13.03.2007, 19 Uhr, eine Ehrenratssitzung an, zu der die Verfügungskläger mit der Bitte um Vorlage aller betreffenden Geschäftsunterlagen geladen wurden.

Der Ehrenrat hat nach dem unwidersprochenen Vortrag des Verfügungsbeklagten mit Beschluss vom 15.03.2007 entschieden, den Antrag des Präsidiums vom 07.03.2007, die angekündigte bzw. eingeleitete Abberufung der Verfügungskläger auszusetzen, abzulehnen und dies mit Schriftsatz vom 16.03.2007 (Anlage AG 27) den Verfügungsklägern mitgeteilt.

Bereits zuvor, nämlich mit Schreiben vom 23.02.2007 an den Vorstand des Aufsichtsrates, hatten die Verfügungskläger ihre Amtsniederlegung für den 26.03.2007 – einen Tag nach der außerordentlichen Mitgliederversammlung – erklärt. Wegen der Einzelheiten dieses Schreibens wird auf das im Termin überreichte, als Anlage zum Protokoll genommene Schriftstück Bezug genommen.

Der Verfügungskläger zu 1) hat diese Erklärung in der mündlichen Verhandlung vom 19.03.2007 widerrufen und hilfsweise die Anfechtung erklärt.

Die Verfügungskläger sind der Auffassung, durch die Anrufung des Ehrenrates sei im Hinblick auf die vom Aufsichtsrat des Verfügungsbeklagten gegen sie angekündigten und angestregten Abberufungsverfahren aufschiebende Wirkung eingetreten. Ohnehin müsse die Mitgliederversammlung bei der Abberufung der Verfügungskläger mitwirken, da das Organ, das den Vorstand bestellt bzw. gewählt habe, auch über dessen Abberufung befinden müsse. Nur so könne dem vereinsrechtlichen Demokratieprinzip Rechnung getragen werden.

Die Verfügungskläger haben zunächst – mit Schriftsatz vom 13.03.2007, bei Gericht per Fax eingegangen am 13.03.2007 um 18:16 Uhr – beantragt,

1. Dem Antragsgegner wird bis einschließlich 25.03.2007 bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 € ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten untersagt, durch seinen Aufsichtsrat (in der aktuellen Besetzung mit den Herren Aufsichtsratsmitgliedern Michael Burmester M., Tay Eich T., Dr. Christoph Kröger C., Wolfgang Helbing W., Ulrich Reuss U., Wolfgang Prokopp W. und Holger Scharf H.) auf die Abberufung der Antragsteller zu 1) bis 3) gerichtete Beschlüsse zu fassen oder fassen zu lassen oder auszuführen oder ausführen zu lassen.

2. Dem Antragsgegner wird bis einschließlich 25.03.2007 bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 € ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, untersagt, sich durch die mit Beschluss des Aufsichtsrats des Antragsgegners vom 12.03.2007 kommissarisch als Vorstandsmitglieder eingesetzten Herren Stefan Orth S., Andreas Wasilewski A. und Carsten Pröpfer C. den Antragsgegner gerichtlich oder außergerichtlich vertreten zu lassen und/oder Geschäftsführungshandlungen für den Antragsgegner vornehmen zu lassen.

3. Dem Antragsgegner wird bis einschließlich 25.03.2007 bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 € ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, untersagt, sich durch die mit Beschluss des Aufsichtsrats des Antragsgegners vom 12.03.2007 kommissarisch als Vorstandsmitglieder eingesetzten Herren Stefan Orth S., Andreas Wasilewski A. und Carsten Pröpfer C. den Antragsgegner gerichtlich oder außergerichtlich vertreten zu lassen und/oder Geschäftsführungshandlungen für den Antragsgegner vornehmen zu lassen.

4. Dem Antragsgegner wird bis einschließlich 25.03.2007 - bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 € ersatzweise Ordnungshaft, oder einer

Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, untersagt, durch seinen Aufsichtsrat (in der aktuellen Besetzung mit den Herren Aufsichtsratsmitgliedern Michael Burmester M., Tay Eich T., Dr. Christoph Kröger C., Wolfgang Helbing W., Ulrich Reuss U., Wolfgang Prokopp W. und Holger Scharf H.) das Mitglied des Aufsichtsrates des Antragsgegners Wolfgang Helbing W. kommissarisch als Mitglied des Vorstands des Antragsgegners einzusetzen.

5. Es wird festgestellt, dass durch den Aufsichtsrat des Antragsgegners auf die Abberufung der Antragsteller zu 1) bis 3) gerichtete Beschlüsse rechtswidrig sind.

6. Es wird festgestellt, dass es für eine Abberufung der Antragsteller zu 1) bis 3) der Mitwirkung der Mitgliederversammlung des Antragsgegners bedarf.

7. Es wird festgestellt, dass angesichts der Rechtswidrigkeit der auf die Abberufung der Antragsteller zu 1) bis 3) gerichteten Beschlüsse des Aufsichtsrates des Antragsgegners die Antragsteller zu 1) bis 3) jedenfalls bis einschließlich 25.03.2007 als Vorstandmitglieder im Amt bleiben.

Die Kammer hat am 13.03.2007 folgenden Beschluss erlassen:

1. Dem Antragsgegner wird vorläufig - bis zur Entscheidung der Kammer im einstweiligen Verfügungsverfahren, längstens bis zum 25.03.2007 - bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 € ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, untersagt, durch seinen Aufsichtsrat - in seiner aktuellen Besetzung durch die Herren Michael Burmester M., Tay Eich T., Dr. Christoph Kröger C., Wolfgang Helbing W., Ulrich Reuss U., Wolfgang Prokopp W., Holger Scharf H. - auf die Abberufung der Antragsteller zu 1.-3. gerichtete Beschlüsse zu fassen oder auszuführen.

2. Dem Antragsgegner wird vorläufig – bis zur Entscheidung der Kammer im einstweiligen Verfügungsverfahren, längstens bis zum 25.03.2007 – bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 € ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, untersagt, durch seinen Aufsichtsrat – in seiner aktuellen Besetzung durch die Herren Michael Burmester M., Tay Eich T., Dr. Christoph Kröger C., Wolfgang Helbing W., Ulrich Reuss U., Wolfgang Prokopp W., Holger Scharf H. – auf die Einsetzung kommissarischer Mitglieder des Vorstands des Antragsgegners gerichtete Beschlüsse zu treffen oder auszuführen.

3. Dem Antragsgegner wird vorläufig – bis zur Entscheidung der Kammer im einstweiligen Verfügungsverfahren, längstens bis zum 25.03.2007 – bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 € ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, untersagt, sich durch die kommissarisch zu Vorstandsmitgliedern bestellten Herren Stefan Orth S., Andreas Wasilewski A. und Carsten Pröpper C. gerichtlich oder außergerichtlich vertreten zu lassen und/oder Geschäftsführungshandlungen vornehmen zu lassen.

4. Dem Antragsgegner wird vorläufig – bis zur Entscheidung der Kammer im einstweiligen Verfügungsverfahren, längstens bis zum 25.03.2007 – bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 € ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, untersagt, durch seinen Aufsichtsrat – in seiner aktuellen Besetzung durch die Herren Michael Burmester M., Tay Eich T., Dr. Christoph Kröger C., Wolfgang Helbing W., Ulrich Reuss U., Wolfgang Prokopp W., Holger Scharf H. – das Mitglied des Aufsichtsrates des Antragsgegners Wolfgang Helbing W. kommissarisch als Mitglied des Vorstands des Antragsgegners einsetzen zu lassen.

Mit Schriftsatz vom 18.03.2007 haben die Verfügungskläger sodann beantragt: Die mit Beschluss der Kammer vom 13.03.2007 im Wege der einstweiligen Verfügung getroffenen Regelungen über den 25.03.2007 hinaus aufrechtzuerhalten.

Hilfswise haben die Verfügungskläger im Schriftsatz vom 18.03.2007 beantragt, die mit Beschluss der Kammer vom 13.03.2007 im Wege der einstweiligen Verfügung getroffenen Regelungen bis einschließlich 25.03.2007 aufrechtzuerhalten.

Weiterhin haben die Verfügungskläger mit Schriftsatz vom 18.03.2007 folgende – dort als Anträge zu 7. und 8. bezeichneten – Anträge gestellt:

8. Dem Antragsgegner wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten untersagt, durch seinen Aufsichtsrat (zur Zeit die Herren Michael Burmester M., Tay Eich T., Dr. Christoph Kröger C., Wolfgang Helbing W., Ulrich Reuss U., Wolfgang Prokopp W. und Holger Scharf H.) auf die Abberufung der Antragsteller gerichtete Beschlüsse zu fassen oder auszuführen, die damit begründet werden, die Antragsteller zu 1) bis 3) hätten sich im Rahmen der Ausübung ihrer Ämter als Präsidiumsmitglieder des Antragsgegners grobe Pflichtverletzungen zu schulden kommen lassen oder die Antragsteller wären zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung unfähig.

9. Dem Antragsgegner wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 € ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs

Monaten untersagt, durch seinen Aufsichtsrat (zur Zeit die Herren Michael Burmester M., Tay Eich T., Dr. Christoph Kröger C., Wolfgang Helbing W., Ulrich Reuss U., Wolfgang Porkopp und Holger Scharf H.) öffentlich, gegenüber Dritten oder gegenüber den Antragstellern zu 1) bis 3) zu behaupten, die Antragsteller zu 1) bis 3) hätten sich im Rahmen der Ausübung ihrer Ämter als Präsidiumsmitglieder des Antragstellers grobe Pflichtverletzungen zu schulden kommen lassen oder die Antragsteller zu 1) bis 3) wären zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung unfähig.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung am 19.03.2007 haben die Verfügungskläger zu Protokoll die Anträge zu 1) bis 4) gemäß Schriftsatz vom 13.03.2007 gestellt und die Rücknahme der Feststellungsanträge erklärt sowie die Anträge zu 7) und 8) aus dem Schriftsatz vom 18.03.2007 (in der Tatbestandsdarstellung unter 8. und 9. aufgeführt) gestellt.

Der Verfügungsbeklagte hat beantragt, den Klägern die Kosten aufzuerlegen, soweit diese Anträge zurückgenommen haben und beantragt im Übrigen, die Klage abzuweisen.

Der Verfügungsbeklagte behauptet, die Verfügungskläger hätten sich unter Verstoß gegen die Satzung des Verfügungsbeklagten diverse grobe Pflichtverletzungen zu schulden kommen lassen und seien unfähig zu einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Es liege damit ein wichtiger Grund i.S.d § 21 Abs. 2 der Vereinssatzung zur Abberufung des Präsidiums durch den Aufsichtsrat vor. Durch den Abschluss des Spielervertrages mit dem Spieler Mazingu-Dinzey M. habe das Präsidium seine Pflichten gröblich verletzt. Denn hier seien Steuern und Lohnabgaben nicht ordnungsgemäß abgeführt worden. Das Honorar für den Spielervermittler verstoße gegen § 12 der Verordnung über Arbeitsvermittlung durch private Arbeitsvermittler, wonach die Provision höchstens 12% des Jahreseinkommens für vermittelte Spieler betragen dürfe. Auch dadurch, dass die für die Einrichtung eines Behindertenarbeitsplatzes von der Stadt Hamburg bewilligten Mittel nicht in ordnungsgemäßer Art und Weise ausgegeben worden seien - behindertengerechte Rolltore seien zu einem weit überhöhten Preis erworben worden hätten die Verfügungskläger gegen Gesetze verstoßen.

Ferner habe es das Präsidium satzungswidrig unterlassen, zu der Gründung der Millerntorstadion M. Betriebs-GmbH & Co KG die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen. Einen Verstoß gegen die Satzung des Verfügungsbeklagten stelle es auch dar, dass für den Dienstleistungsvertrag zwischen dem Verein und der Vermarktungs V.-GmbH & Co KG (Anlage AG 15) die Zustimmung des Aufsichtsrates nicht eingeholt worden sei und Einzelheiten insoweit mit dem Aufsichtsrat nicht besprochen worden seien.

Auch hätte gemäß Vereinssatzung zu dem Pachtvertrag zwischen der Stadionbetreibergesellschaft und dem Verein (Anlage AG 17), zu dem Unterpachtvertrag bzgl. des Vereinsheimes (Anlage AG 17) und zu dem Darlehensvertrag mit der Betreibergesellschaft (Anlage 18) jeweils die Zustimmung des Aufsichtsrates eingeholt werden müssen. Zu all diesen Vertragsgestaltungen sei der Aufsichtsrat nicht zureichend und aktuell informiert worden.

Es stelle einen weiteren gravierenden Verstoß gegen die Pflichten aus der Vereinssatzung dar, dass die Verfügungskläger ohne vorherige Rücksprache mit dem Aufsichtsrat einen Architektenvertrag mit einem Volumen von 2 Mio. € vergeben hätten und dass sodann an die Architekten eine Vergütung von 700.000,00 € gezahlt worden sei, davon ein Teilbetrag am 23.02.2007.

Auch zur Veranlassung einer Zahlung in Höhe von 431.823,00 € aus Mitteln des Vereins an die Millerntorstadion M. Betriebs-GmbH & Co KG sei das Präsidium mangels Zustimmung des Aufsichtsrates nicht befugt gewesen.

Die Verfügungskläger bestreiten das Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des § 21 Absatz 2 der Vereinssatzung, der den Aufsichtsrat zu einer Amtsenthebung berechtigt.

Der erste Vertrag mit dem Spieler Mazingu-Dinzey M. sei durch einen Rechtsanwalt geprüft und für rechtlich einwandfrei befunden worden. Das mit dem Spielervermittler im Jahre 2006 vereinbarte Honorar sei im Fußballgeschäft branchenüblich und nicht überhöht. Es habe keine Zweckentfremdung der Fördergelder der Stadt Hamburg gegeben. Die angeschafften Rolltore erleichterten dem behinderten Platzwart die Arbeit. Die Verfügungskläger erklären sich mit Nichtwissen dazu, dass der Anschaffungspreis für die Rolltore überhöht sei. Der Vertrag zwischen der Verfügungsbeklagten und der Hamburger Brauerei sei dem Aufsichtsrat in sämtlichen Entwurfsstadien zur Kenntnis gegeben worden.

Der Aufsichtsrat habe jedoch ohne Begründung die Zustimmung bis heute verweigert. Das Präsidium habe sich zum Wohle des Vereins zum Abschluss dieses lukrativen Vertrages entschlossen. Der Vertrag mit dem Architekturbüro sei nicht mit dem Verfügungsbeklagten, sondern namens der Millerntorstadion M. Betriebs-GmbH & Co KG geschlossen worden. Eine Zustimmungspflicht sei insoweit nicht gegeben. Die Zahlung von 200.000,00 € sei vom Verfügungsbeklagten lediglich verauslagt worden und inzwischen wieder auf dem Konto des Verfügungsbeklagten eingegangen. Weitere 500.000,00 € seien für die Millerntorstadion M. Betriebs-GmbH & Co KG durch die Vermarktungs V.-GmbH & Co KG an das Architekturbüro überwiesen worden. Bei den Forderungen von 431.823,00 € gegen die Millerntorstadion M. Betriebs-GmbH & Co KG handele es sich - mit Ausnahme der 200.000,00 € an das Architekturbüro - um Einzelbeträge unterhalb der Zustimmungsgrenze gemäß § 20 Absatz 3 c) der Satzung.

Der Betrag sei inzwischen an den Verein zurückgeflossen.

Die Verfügungskläger meinen, der Verfügungsbeklagte könne sich zu Begründung ihrer Abberufung aufgrund der am 13.10.2006 ihnen erteilten Entlastung jedenfalls nicht mehr auf die in den Zeitraum davor fallenden Vorgänge berufen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen. Das Gericht hat Beweis erhoben über die Frage, ob und ggf. mit welchem Inhalt der Ehrenrat des Verfügungsbeklagten über den Antrag der Verfügungskläger entschieden hat, durch Vernehmung des Zeugen Manfred Heinzinger M.. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der Sitzung vom 19.03.2007 Bezug genommen. Die Verfügungskläger haben eidesstattliche Versicherungen des Verfügungsklägers zu 1), des Verfügungsklägers zu 2) und des Jost Münster vorgelegt.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

Im vorliegenden Fall streiten die – nach Auffassung des Verfügungsbeklagten ehemaligen, nämlich abberufenen – Vorstandsmitglieder des Verfügungsbeklagten mit diesem um Fragen im Zusammenhang mit der Problematik nach der Wirksamkeit der Abberufung. In einem solchen Fall liegt ein Interessenkonflikt zwischen den Verfügungsklägern in ihrer Rolle als Kläger und in ihrer Rolle als zur Vertretung berufenem Organ des Verfügungsbeklagten auf der Hand. Dieser Interessenkonflikt lässt sich so lösen, dass für Streitigkeiten zwischen dem (ggf. ehemaligen) Vorstand eines Vereins und dem Verein sich letzterer in den Fällen durch den Aufsichtsrat vertreten lässt, in denen die Satzung einen Aufsichtsrat vorsieht. Auf diese Art und Weise ist gewährleistet, dass die Interessen des Vereins auch in einer Auseinandersetzung mit dem Vorstand durch ein anderes Vereinsorgan wahrgenommen werden. Darüber hinaus ist im vorliegenden Fall der Aufsichtsrat das zur Kontrolle des Vorstandes satzungsgemäß bestimmte Organ, so dass er auch gemäß § 30 BGB im Rahmen seiner satzungsgemäßen Zuständigkeit zur Vertretung des Vereins befugt ist. Unter diesen Umständen ist es gerechtfertigt, § 112 AktG analog anzuwenden.

Die Verfügungskläger haben in ihren verschiedenen Schriftsätzen Anträge in verschiedenen Varianten angekündigt. Nach dem Protokoll vom 19.03.2007 sind zuletzt die Anträge aus dem (zweiten) Schriftsatz vom 13.03.2007 und die Anträge zu 7) und 8) aus dem Schriftsatz vom 18.03.2007 (in der Tatbestandsdarstellung unter 8. und 9. aufgeführt) gestellt worden. Die angekündigten Feststellungsanträge sind ausdrücklich zurückgenommen worden. Die Kammer geht unter diesen Umständen davon aus, da die Verfügungskläger ausdrücklich die Anträge zu 1. bis 4. aus dem Schriftsatz vom 13.03.2007 gestellt und nicht stattdessen die korrespondierenden modifizierten Anträge bzw. Hilfsanträge aus dem Schriftsatz vom 18.03.2007 gestellt haben, dass hinsichtlich dieser Anträge eine Entscheidung für die Zeit nach dem 25.03.2007 nicht mehr gewünscht wird. Die Zeit nach dem 25.03.2007 ist also nur noch Gegenstand der Anträge zu 7. und 8. aus dem Schriftsatz vom 18.03.2007 (in der Tatbestandsdarstellung unter 8. und 9. aufgeführt).

A.

Antrag zu 1) Der Antrag zu 1) ist in der durch Auslegung der Kammer gewonnenen Fassung begründet. Die Befugnisse der Organe des Verfügungsbeklagten zur Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes (Präsidiums) sind in der Satzung des Verfügungsbeklagten geregelt. Danach kann einerseits die Mitgliederversammlung "mit einer Zweidrittelmehrheit die Mitglieder von anderen Organen abberufen." (§ 12 (7) der Vereinssatzung). Zum anderen kann der Aufsichtsrat "aus wichtigem Grund Präsidiumsmitglieder abberufen (§ 21)", vgl. § 18 (2) der Vereinssatzung, wobei nach § 21 der Aufsichtsrat die Abberufungsentscheidung mit einer Mehrheit von drei Viertel aller im Amt befindlichen Aufsichtsratsmitglieder treffen muss. Nach der Satzung ist es auch die Mitgliederversammlung, die den Vorstand (das Präsidium) wählt. Angesichts dieser Regelungen spricht alles für eine Rechtswidrigkeit der Beschlüsse vom 09.03.2007 und 12.03.2007, ohne dass es auf die weitere Frage ankäme, ob die bereits erfolgte – und dem Verfügungsbeklagten zum Zeitpunkt ihrer Beschlussfassungen bekannte – Anrufung des Ehrenrates durch die Verfügungskläger dem Erlass solcher Beschlüsse entgegengestanden hätte. Aus den oben zitierten Regelungen der Satzung folgt unmittelbar, dass grundsätzlich die Mitgliederversammlung zur Abberufung der Vorstandsmitglieder berechtigt ist, und zwar ohne, dass sie auf eine Abberufung aus wichtigem Grund beschränkt wäre. Zwar hat nach der Satzung des Verfügungsbeklagten auch dessen Aufsichtsrat eine Abberufungskompetenz, aber ausdrücklich beschränkt auf eine Abberufung aus wichtigem Grund. Die Rechte des Aufsichtsrats bleiben also erheblich hinter denen der Mitgliederversammlung zurück. Im Übrigen spricht auch der Umstand, dass der Vorstand (Präsidium) von der Mitgliederversammlung und nicht etwa vom Aufsichtsrat – wenn auch auf dessen Vorschlag – gewählt wird, für die hervorragende Bedeutung des Organs Mitgliederversammlung für die Besetzung des Vorstandes. Sodann wird in § 12 (1) der Satzung herausgestellt, dass die Mitgliederversammlung das oberste Beschlussorgan des Vereins ist. Hat aber die Mitgliederversammlung in erster Linie die Kompetenz, den Vorstand (Präsidium) abzurufen, zeigt sich, dass die – beschränkte – Kompetenz des Aufsichtsrats nur eine Art Notkompetenz darstellt. Das bedeutet für die Auslegung des "wichtigen Grundes" im Sinne der Satzung, dass dieser nur dann vorliegen kann, wenn eine rechtzeitige Entscheidung einer Mitgliederversammlung nicht herbeigeführt werden kann, wenn also eine schnelle Entscheidung durch den Aufsichtsrat unerlässlich ist, um drohenden Schaden von dem Verein abzuwenden. Hat ein Vorstand bzw. ein Vorstandsmit-

glied (Präsident oder Vizepräsident) Fehler und oder Rechtsverstöße bei der ihm obliegenden Geschäftsführung des Vereins begangen oder geht zumindest der Aufsichtsrat davon aus, hat er gemäß § 13 (2) der Satzung die Möglichkeit, eine Einberufung der Mitgliederversammlung zu verlangen, wobei das Präsidium nach der Satzung diesem Verlangen des Aufsichtsrats allein nachkommen muss. Das Präsidium hat also insoweit nicht etwa einen Entscheidungsspielraum. Dabei können die Mitglieder des Aufsichtsrates – wie alle anderen Mitglieder auch – Anträge und Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung stellen (§ 14 der Satzung). Ist aber zum einen die Mitgliederversammlung als oberstes Beschlussorgan des Vereins primär zur Abberufung der Vorstandsmitglieder zuständig, kann die Notkompetenz des Aufsichtsrats nur dann zum Tragen kommen, wenn quasi "Gefahr im Verzuge" ist, wenn also durch eine Mitgliederversammlung Gefahren, die durch zu erwartendes oder befürchtetes Handeln des Vorstandes drohen, nicht mehr rechtzeitig abgewendet werden können. Bei anderer Deutung könnte der Aufsichtsrat Rechte usurpieren, die nach der Satzung primär der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Gründe, die "wichtige Gründe" im Sinne der voranstehenden Ausführungen darstellen würden, sind von der Verfügungsbeklagten nicht dargelegt. Die Gründe, auf die der Aufsichtsrat die Abberufung gestützt hat und die der Verfügungsbeklagte im Rechtsstreit vorgetragen hat, sind sämtlich Gründe, die dem Verfügungsbeklagten nach eigenem Vortrag seit langem bekannt waren. Der zunächst beanstandete Vertrag mit dem Spieler Mazingu-Dinzey stammt aus 2004. Auch der Nachfolgevertrag ist nach dem glaubhaften Vortrag der Verfügungskläger, die diesen Vertrag in Kopie vorgelegt haben, schon am 28.06.2006 geschlossen worden. Die Tatsachen, die Grundlage des Vorwurfes bilden, den der Verfügungsbeklagte im Zusammenhang mit dem Rolltor bzw. einer Behinderterförderung durch die Stadt Hamburg erhoben hat, waren dem Verfügungsbeklagten spätestens am 21.12.2006 bekannt, da sie nach seinem eigenen Vortrag Gegenstand einer Besprechung von diesem Tag gewesen sind. Gegenstand dieser Besprechung war – nach Vortrag des Verfügungsbeklagten! – auch das etwaige Zustimmungserfordernis durch den Aufsichtsrat hinsichtlich der Gründung der Stadionsbetreibergesellschaft und der Zustimmung zur Zahlung von Vereinsgeldern (200.000,00 € an das Architektenbüro).

Auch in der Vergangenheit hatte der Aufsichtsrat beanstandet, dass als erforderlich angesehene Zustimmungserklärungen des Aufsichtsrats zu vom Vorstand (Präsidium) für den Verein abgeschlossenen Verträgen nicht eingeholt worden waren. Selbst wenn alle diese Vorwürfe zutreffen würden – das ist teilweise schon deshalb nicht schlüssig und/oder substantiiert vorgetragen, weil einzelne der von dem Verfügungsbeklagten genannten Verträge gar nicht den Verfügungsbeklagten als Vertragspartner haben bzw. noch nicht unterzeichnet sind – rechtfertigen diese Umstände nicht den Schluss, dass der Aufsichtsrat die Abberufungsbeschlüsse fassen musste, um für die unmittelbare Zukunft drohenden Schaden von dem Verein abzuwenden. Das gilt umso mehr, wenn man bedenkt, dass noch vor den beanstandeten Beschlüssen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen worden war und dass alle drei Verfügungskläger mit schriftlicher Erklärung vom 23.02.2007 gegenüber dem Aufsichtsrat die Niederlegung der Vorstandsämter (Präsidiumsämter) zum 26.03.2007 ausdrücklich erklärt hatten. Der Erklärungsgehalt dieses Schreibens vom 23.02.2007 ist nach dem objektiven Empfängerhorizont eindeutig. Es heißt, dass diese Ämter zum 26.03.2007 niedergelegt werden; es wird also nicht etwa nur die Niederlegung ihrer Vorstandsämter (Präsidiumsämter) angekündigt. Nach § 21 (3) der Vereinssatzung können ehrenamtliche Mitglieder des Präsidiums durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsrat ihr Amt niederlegen. Es handelt sich also um eine einseitige, wenn auch empfangsbedürftige Willenserklärung, an die die Erklärenden grundsätzlich gebunden sind.

Soweit der Verfügungskläger zu 1) im Termin vom 19.03.2007 seine Motivation erläutert und versucht hat, eine Anfechtung der Erklärung zu begründen, indem er ausgeführt hat, er sei davon ausgegangen, dass für eine Amtstätigkeit über den 25.03.2007 hinaus die demokratische Legitimation durch die Mitgliederversammlung fehle, schlägt dieser Versuch fehl. Es handelt sich nach seiner Darstellung allenfalls um einen Irrtum im Beweggrund, also einen im Rahmen der Irrtumsanfechtung unbeachtlichen Motivirrtum.

Unter diesen Umständen ergibt sich nach dem eigenen Vorbringen des Verfügungsbeklagten nicht die Gefahr, dass dem Verein aus dem Verhalten seines Vorstandes (Präsidiums) bis zur Durchführung einer Mitgliederversammlung erhebliche Gefahr gedroht hat, die ein Handeln erforderlich machen würde. Das gilt erst recht, wenn man berücksichtigt, dass nicht etwa der Vorstand (das Präsidium) sich einem Antrag des Aufsichtsrates auf Einberufung einer Mitgliederversammlung widersetzt hat, sondern dass eine Mitgliederversammlung sogar bereits einberufen war.

Angesichts der dargestellten Umstände hätte der Aufsichtsrat des Verfügungsbeklagten die Beschlüsse vom 09.03.2007 und 12.03.2007 offensichtlich nicht erlassen dürfen. Diese Aussage kann bei der klaren Sachlage auch im einstweiligen Verfügungsverfahren getroffen werden, obwohl grundsätzlich bei Maßnahmen, die die innere Willensbildung des Vereins bzw. seines Organs Aufsichtsrat betreffen, Zurückhaltung geboten ist.

Aus denselben Gründen folgt, dass der Aufsichtsrat des Verfügungsbeklagten inhaltsgleiche Beschlüsse nicht nur gegen den Verfügungskläger zu 2) nicht treffen darf, sondern auch, dass der Verfügungsbeklagte auch in Zukunft auf der Grundlage des in diesem Rechtsstreit präsentierten Tatsachenmaterials inhaltsgleiche Beschlüsse nicht – erneut – gegenüber den Verfügungsklägern zu 1) und 3) treffen darf. Deshalb ist auch der Antrag zu 1) zugunsten der Verfügungskläger zu 1) und 3) gerechtfertigt – obwohl insoweit bereits Beschlüsse ergangen sind – da andernfalls nicht ausgeschlossen werden könnte, dass der Verfügungsbeklagte andernfalls nach Abschluss des Ehrenratsverfahrens erneut inhaltsgleiche Maßnahmen trifft.

Die Anordnung wäre auch dann auf die Zeit bis zum 25.03.2007 zu beschränken, wenn man entgegen dem oben dargelegten Verständnis der Kammer davon ausgehen wollte, dass die Verfügungskläger – oder jedenfalls einige von ihnen – eine Regelung über den 25.03.2007 hinaus hätten begehren wollen.

Zum 26.03.2007 haben die Verfügungskläger nämlich ohnehin ihre Vorstandsämter (Präsidiumsämter) niedergelegt. Oben ist bereits ausgeführt worden, dass Gründe für eine Anfechtung der Erklärung der drei Verfügungskläger vom 25.02.2007 nicht dargetan sind. Ein "Rücktritt vom Rücktritt" ist nicht möglich.

Diese zwar empfangsbedürftige, aber einseitige Willenserklärung ist mit dem Zugang bei dem Erklärungsempfänger wirksam. Sie war auch an den richtigen Erklärungsempfänger gerichtet, da die Satzung in § 21 (3) vorsieht, dass eine solche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsrat abzugeben ist. Angesichts des zeitlichen Abstandes zwischen Datum des Schreibens der Verfügungskläger vom 25.02.2007 und dem Wirksamwerden der Amtsniederlegung zum 25.03.2007 gibt es auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Erklärung nicht fristgerecht abgegeben worden ist – wobei eine Fristunterschreitung wohl auch nicht die Erklärung unwirksam machen, sondern lediglich eine angemessene Frist in Lauf setzen würde. Haben aber die drei Verfügungskläger ihr Amt wirksam zum 25.03.2007 niedergelegt, so kann ihnen für die Zeit nach dem 25.03.2007 kein Verfügungsanspruch mehr zustehen. Darüber hinaus ist für diese Zeit nach dem 25.03.2007 schon mangels Anlass keine erneute Abberufungsbeschlussfassung gegen die Verfügungskläger zu besorgen. Es würde also auch am Verfügungsgrund fehlen. Es mag möglich sein, dass sich diese Verhältnisse aufgrund der anstehenden außerordentlichen Mitgliederversammlung wieder ändern. Diese vage Möglichkeit kann aber nicht Grundlage dieser Entscheidung sein.

B.

Anträge zu 2) und 3): Auch diese Anträge sind begründet, soweit sie die Zeit bis einschließlich 25.03.2007 betreffen. Wegen der Rechtswidrigkeit der Abberufungsbeschlüsse sind diese unwirksam. Es ist nicht etwa so, dass diese wirksam blieben, bis die Rechtswidrigkeit gerichtlich festgestellt ist. § 84 Absatz 3 Satz 2 AktG ist auf das hier maßgebliche Vereinsrecht nicht entsprechend anwendbar. Sind aber die Abberufungsbeschlüsse unwirksam, sind die Voraussetzungen für die Bestellung kommissarischer Präsidiumsmitglieder (vgl. § 21 (5) der Vereinssatzung) nicht gegeben. Weder hätte der Verfügungsbeklagte die kommissarischen Präsidiumsmitglieder bestellen dürfen, noch darf er in der unmittelbaren Folgezeit solche bestellen. Mangels Rechtmäßigkeit der Bestellung kommissarischer Präsidiumsmitglieder darf sich dann der Verfügungsbeklagte auch nicht statt durch den ordnungsgemäß bestellten Vorstand durch diese rechtsgrundlos kommissarisch bestellten Präsidiumsmitglieder vertreten lassen.

Eine Regelung über den 25.03.2007 hinaus ist aus den unter A. genannten Gründen auch hier nicht erforderlich.

C.

Antrag zu 4): Dieser Antrag ist nicht begründet. Zwar dürfte der Verfügungsbeklagte zur Zeit aus den oben ausgeführten Gründen auch nicht das Aufsichtsratsmitglied Helbing zum kommissarischen Mitglied des Vorstandes (Präsidiums) bestellen. Es fehlt aber insoweit an einem Verfügungsgrund. Die Verfügungskläger haben nicht hinreichend glaubhaft gemacht, dass der Verfügungsbeklagte solche Pläne für die Zeit bis zum 25.03.2007 noch hegt. Allein die entsprechenden vorgetragenen Presseveröffentlichungen können diese Besorgnis angesichts der widersprechenden Erklärung des Verfügungsbeklagten nicht rechtfertigen. Das insbesondere, weil eine Bestellung eines weiteren kommissarischen Mitgliedes eine vorherige Abberufung eines ordentlichen Präsidiumsmitgliedes voraussetzen würde, dies dem Beklagten durch gerichtliche Verfügung verboten worden ist und der Beklagte im Termin vom 19.03.2007 ausdrücklich erklärt hat, gerichtliche Weisungen zu respektieren. (vgl. BGH, Urteil vom 28.10.1976, III ZR 136/76). Diese Entscheidung betrifft zwar eine Stiftung. Die Argumente des BGH treffen aber unmittelbar auf das Vereinsrecht zu.

D.

Anträge zu 5) bis 7) (Feststellungsanträge): Diese sind nicht (mehr) Gegenstand der Entscheidung, da die Verfügungskläger diese Anträge zurückgenommen haben.

E.

Antrag zu 8) (im Schriftsatz vom 18.03.2007 als Antrag zu 7) bezeichnet): Für den hier beantragten Ausspruch besteht kein Rechtsschutzbedürfnis, soweit er sich auf den Zeitraum bis einschließlich 25.03.2007 bezieht. Er konkretisiert nur den Antrag zu 1), in dem er die Voraussetzungen für die beanstandete Beschlussfassung enger eingrenzt. Nachdem ohnehin schon dem Verfügungsbeklagten untersagt worden ist, auf die Abberufung der Verfügungskläger gerichtete Beschlüsse zu fassen oder auszuführen, und zwar ohne eine Beschränkung hinsichtlich der Begründung, besteht für diesen weiteren Ausspruch kein Anlass.

Für die Zeit nach dem 25.03.2007 bestehen weder Verfügungsanspruch noch Verfügungsgrund. Hier gilt das oben unter A. am Ende Ausgeführte entsprechend. Nach dem Rücktritt zum 26.03.2007 können die Verfügungskläger keine Rechte als Vorstand (Präsidium) des Verfügungsbeklagten mehr geltend machen. Auch besteht für einen entsprechenden Ausspruch kein Anlass und damit kein Verfügungsgrund, weil für diese Zeit aus den oben

ausgeführten Gründen entsprechende Beschlüsse durch den Aufsichtsrat des Verfügungsbeklagten nicht (mehr) zu besorgen sind.

F.

Antrag zu 9) (im Schriftsatz vom 18.03.2007 als Antrag zu 8) bezeichnet): Dieser Antrag ist nur teilweise begründet. Soweit die Verfügungskläger verlangen, dass der Verfügungsbeklagte bzw. dessen Aufsichtsrat nicht behaupten dürfe, dass die Verfügungskläger sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hätten, ist der Antrag zurückzuweisen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Parteien des Rechtsstreites über die Einzelheiten der Amtsführung der Verfügungskläger streiten. Die von dem Verfügungsbeklagten erhobenen Vorwürfe hinsichtlich fraglicher Vertragsgestaltungen und fehlender Zustimmung des Aufsichtsrates zu den von den Verfügungsklägern für den Verein abgeschlossen Verträgen sind zumindest nicht völlig von der Hand zu weisen. Es ist zumindest in der Vergangenheit – wenn auch vielleicht nur vor zwischenzeitlich erteilter Entlastung des Vorstandes – vorgekommen, dass unter Beteiligung jedenfalls des Verfügungsklägers zu 1) Verträge im Namen des Verfügungsbeklagten ohne die erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrates unterzeichnet worden sind.

Dieses Verhalten stellt Verstöße gegen die Vereinssatzung dar, die nicht als Bagatelle abgetan werden können, auch wenn dem Verein daraus kein erkennbarer finanzieller Schaden entstanden sein mag. Ebenso hat der Vorstand in seiner derzeitigen Besetzung mit den drei Verfügungsklägern ohne die erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrates für die Vergütung der Architektenleistungen einen Betrag in Höhe von 200.000,00 € verauslagt. Auch dies stellt einen Satzungsverstoß dar. Die in dieser Maßnahme liegende vorübergehende Gefährdung des Vereinsvermögens kann gleichfalls nicht als Bagatelle angesehen, auch wenn die Verfügungskläger glaubhaft gemacht haben, dass der Verein das Geld inzwischen zurückerhalten hat, es also nur quasi um eine kurzzeitige Kreditgewährung gegangen ist. Die Vorgänge im Zusammenhang mit den Verträgen mit dem Spieler Mazingu-Dinzey können jedenfalls in diesem einstweiligen Verfügungsverfahren nicht als geklärt angesehen werden. Jedenfalls die Regelungen der ursprünglichen Verträge mit dem Spieler und mit dem Spielervermittler aus dem Jahr 2004 lassen aber den - begründeten oder unbegründeten – Verdacht aufkommen, dass hier heimliche Entgeltzahlungen an den Spieler erfolgt sind. Sollte das tatsächlich der Fall sein – was, wie hervorgehoben, noch nicht geklärt ist – wäre von einem weiteren erheblichen Pflichtverstoß des damaligen Vorstandes, also zumindest des Verfügungsklägers zu 1) auszugehen.

Bei der Abwägung der beiderseitigen Interessen unter Berücksichtigung des Umstandes, dass gerade wegen dieser Fragen der hier zur Entscheidung stehende Zivilrechtsstreit anhängig ist, müssen die Verfügungskläger diese Äußerung noch hinnehmen. Soweit der Verfügungsbeklagte bzw. dessen Aufsichtsratsmitglieder allerdings behauptet haben, die Verfügungskläger seien zu einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung unfähig, geht diese Behauptung über das hinaus, was dem Verfügungsbeklagten bzw. seinem Aufsichtsrat zur Wahrung seiner Rechte im Streit um die Amtsführung der Verfügungskläger zuzugestehen ist. Bei diesem Vorwurf geht es um deutlich mehr als den Vorwurf gelegentlicher oder auch wiederholter Pflichtverletzungen. Mit dieser Äußerung wird über das zur berechtigten Interessenwahrnehmung Erforderliche hinaus die Ehre der Verfügungskläger angegriffen. Ihnen wird nahezu die Geschäftsfähigkeit abgesprochen. Die rufschädigende – und damit für die geschäftlich tätigen Verfügungskläger auch die geschäftsschädigende – Wirkung solcher Äußerungen liegt auf der Hand.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92, 100 Absatz 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 6, 711 ZPO.



Winheller Rechtsanwälte

Bettinastr. 30
D-60325 Frankfurt a.M.

Tel.: +49 (0)69 974 61 228
Fax: +49 (0)69 974 61 150

E-Mail: info@winheller.com
Internet: <http://www.winheller.com>

Rechtsanwälte für deutsches & US

- ▶ Nonprofitrecht
- ▶ Medienrecht
- ▶ Kapitalanlagerecht
- ▶ Wirtschaftsrecht

**Weitere Informationen finden
Sie auf unserer Website**

www.winheller.com

**VORAUS denken,
ZUKUNFT planen →**